



TAGUNG FÜR **INFORMATIK**
UND **RECHT**



Schlüsselemente der Einführung von E-Justice in Deutschland

Prof. Dr. Wilfried Bernhardt, Universität Leipzig,

Honorarprofessur für Internetrecht, insbesondere E-Government und E-Justice

Staatssekretär a.D., Rechtsanwalt und Unternehmensberater

Entwicklung „E-Justice“:

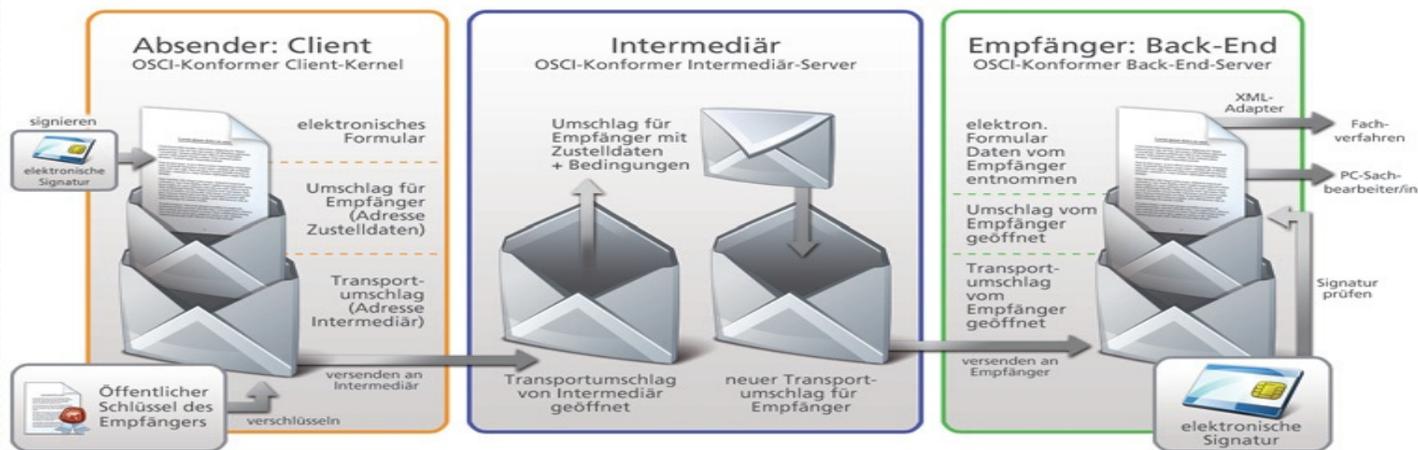
- ❖ Computergestützte Rechtsinformationssysteme seit 1973 aufgebaut.
- ❖ „Maschinelles“ / Elektronisches Mahnverfahren:
 - ❖ Qualifizierte elektronische Signatur,
 - ❖ Barcodeverfahren,
 - ❖ Verpflichtung der Anwälte zur elektronischen Übermittlung seit 2008.
- ❖ Elektronifizierung des Registerwesens, z.B.:
 - ❖ Strafrechtliche Register (BZR) seit 1972,
 - ❖ Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister (seit 1999),
 - ❖ Handelsregister (seit 2007 ausschließlich elektronisch),
 - ❖ Maschinell geführtes Grundbuch.

Elektronischer Rechtsverkehr

- ❖ **Formvorschriftenanpassungsgesetz** vom 13. Juli 2001
 - ❖ allgemeinen Rahmenbedingungen dafür, die Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen.
 - ❖ Soll eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller das elektronische Dokument mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** nach dem Signaturgesetz versehen (§ 126a Abs. 1 BGB).
 - ❖ Einreichung elektronischer Schriftsätze: Bestimmender Schriftsatz “soll” mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden
- ❖ **Zustellungsreformgesetz** vom 25. Juni 2001 :
 - ❖ in einzelnen Verfahrensordnungen auch die elektronische Zustellung elektronischer Dokumente u.a. an Behörden und Körperschaften sowie Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare zugelassen

Umsetzung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)

- ❖ Nutzung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) seit Dezember 2004 (BVerwG, BFH, OVG Münster):
 - ❖ OSCI (Online Services Computer Interface)-Protokoll („doppelter Briefumschlag“)
 - ❖ mit Punkt- zu Punkt-Verbindung und Ende-zu-Ende-Verschlüsselung:



Zu übermittelnde Daten werden vom Absender elektronisch signiert (Transportsignatur)
Von EGVP im OSCI-("Online Services Computer Interface") Format an OSCI-Manager (Intermediär) gesandt
Durch diesen Signaturprüfung, Prüfprotokoll
Nachricht wird im Postfach des Empfängers zur Abholung bereitgestellt
Abholung durch Empfänger im OSCI-Format

Umsetzung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)

Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten („E-Justice-G“) von 2013:

- ❖ **Elektronischer Zugang zu den Gerichten flächendeckend** ab 1. Januar 2018 herzustellen.
- ❖ mit Opt-out-Möglichkeit der Länder für zwei Jahre.
- ❖ Verbindlicher elektronischer Rechtsverkehr frühestens ab 1. 1.2020 (Opt-in-Chance), falls von Opt-out-Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- ❖ Spätestens ab 1.1.2022 **flächendeckende Verpflichtung der Anwälte und weiterer professioneller Einreicher** zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs.
- ❖ Verpflichtung der professionellen Nutzer, ab 1.1.2018 einen sicheren Übertragungsweg zur Entgegennahme von elektronischen Zustellungen zu eröffnen.
- ❖ Keine Verpflichtung der Bürger und Unternehmen!

E-Justice-G von 2013

- ❖ Durch E-Justice-G von 2013 neue Instrumente für elektronischen Rechtsverkehr:
 - ❖ Kommunikationskanäle, die bereits in den E-Government-Gesetzen vorgesehen sind:
 - ❖ DE-Mail als weiterer Kanal
 - ❖ Nutzung des neuen Personalausweises mit eID-Funktion zur Identifizierung/Authentifizierung bei der Nutzung von elektronischen Formularen
 - ❖ Öffnungsklausel für weitere Zulassung weiterer Instrumente als Schriftformersatz
 - ❖ Besonderes Anwaltspostfach (beA) und zukünftig auch Besonderes Behördenpostfach (bebPO)
 - ❖ beA sollte bereits empfangsbereit sein – nun Rechtsstreit vor AnwGH
- ❖ Weitere Regelungen im E-Justice-G:
 - ❖ Elektronisches Empfangsbekanntnis
 - ❖ Beweiserleichterungen bei Nutzung elektronischer Instrumente

E-Justice-G von 2013 – Positiv:

- ❖ Elektronische Kommunikationskanäle der Justiz angeglichen an Kommunikationskanäle mit der Verwaltung
- ❖ Durch Verpflichtung „Professioneller“ hat ERV öffentliche Aufmerksamkeit erreicht
- ❖ Anstrengungen aller Justizverwaltungen, bis 2020/2022 elektronische Gerichtsakte flächendeckend einzuführen
- ❖ Konsolidierung der Fachverfahren, um elektronische Gerichtsakte zu ermöglichen
- ❖ Druck zur Digitalisierung auch der Arbeit der Strafverfolgungsorgane
- ❖ Mehr Aufmerksamkeit für europäische E-Justice-Entwicklungen

E-Justice-G von 2013: Umsetzungsprobleme

- ❖ ERV noch immer nicht flächendeckend von den Gerichten ermöglicht
- ❖ Qualifizierte elektronische Signatur flächendeckend nur von den Notaren genutzt
- ❖ DE-Mail in Deutschland kaum verbreitet
- ❖ eID des Personalausweises kaum genutzt – Problem auch fehlender Einsatz im Bereich E-Government
- ❖ beA zwar technisch fertig, aber juristische Probleme
- ❖ Besonderes Behördenpostfach noch nicht auf den Weg gebracht
- ❖ eIDAS-VO bereits teilweise seit 1.7.2016 in Kraft, aber noch unbekannt, bisher kein Anpassungsgesetz (Vertrauensdienstegesetz)

Elektronische Gerichtsakte

- ❖ Elektronische Zivil-Gerichtsakte
 - ❖ Keine gesetzlich festgelegte Frist zur Einführung einer elektronischen Gerichtsakte, aber indirekter Zwang durch ERV-Nutzungspflicht für professionelle Justizkommunikationspartner
 - ❖ Ermächtigung für Bund und Länder zur Einführung der E-Gerichtsakte durch Rechtsverordnung.
 - ❖ Pilotprojekte einer führenden eAkte am Arbeitsgericht Stuttgart und LG Mannheim
 - ❖ Richterliche Unabhängigkeit – Recht auf Ausdruck?
 - ❖ Elektronischer Zugriff auf Gerichtsakte.

Elektronische Gerichtsakte in Strafsachen

❖ Elektronische Strafakte

- ❖ Bisher nur elektronischer Rechtsverkehr § 41a StPO, zukünftig an Instrumente der Zivilgerichtsbarkeit angeglichen
- ❖ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (Drs.236/16): Optionale Einführung für Gerichte und Strafermittlungsorgane, ab 1.1.2026 Pflicht.
- ❖ Initiative der Länder im Gesetzgebungsverfahren zur elektronischen Strafakte: Frist zur verbindlichen Einführung auf e-Aktenführung in allen Verfahrensarten ausdehnen.

Herausforderungen von E-Justice in der Zukunft

❖ Elektronische Gerichtsakte:

- ❖ Ergonomie schaffen im Sinne eines Mehrwerts insbesondere für Richter
- ❖ Schnittstellen zu unterschiedlichen, teils nicht performant laufenden Fachverfahren
- ❖ Drei unterschiedliche Aktensysteme: e2A, eIP, eAkte as a service
- ❖ Aktenaustausch über verschiedene Systeme hinweg
- ❖ Elektronische Aktenauskunft über Portal
- ❖ E-Akte muss mobil sein!
- ❖ Hinreichende Hardwareausstattung (mindestens 2 Bildschirme)
- ❖ Einführung/Fortbildung
- ❖ Schwierige Ressourcenfragen (Bund und jedes Land/Justizministerium muss selbst Finanzierungsfrage verantworten)

❖ Europäisches E-Justice

- ❖ eCODEX, eIDAS
- ❖ Datenschutzgrundverordnung

Herausforderung strategische Steuerung von E-Justice

- E-Justice und E-Government
 - richterliche Unabhängigkeit fordert eigenständige E-Justice-Lösungen!
 - Technische Vorgaben in Formularen/Workflow beeinträchtigen u.U. prozessrechtskonforme Aufbereitung des Sach- und Streitstoffs.
 - Daher: Vorgaben müssen notwendige Freiräume gewähren!
 - IT-Planungsrat muss E-Justice-Belange berücksichtigen
- E-Justice-Rat:
 - besteht aus den Amtschefinnen bzw. Amtschefs des Bundesministeriums der Justiz sowie der Landesjustizministerien unter einem alle 4 Jahre wechselndem Vorsitz
 - Entscheidung über justizspezifische Standardisierungen
 - Entscheidung über grundlegende Fragen des IT-Einsatzes in der Justiz sowie grundlegende Projektentscheidungen
 - Entscheidungen durch Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit (eine Stimme pro Land sowie für das BMJ, keine „Sperrminorität“ des Bundes)
 - Bund und Länder haben die Möglichkeit, sich durch einfache Erklärung von Beschlüssen auszunehmen

Zentralisierung der Justiz-IT-Infrastruktur

- ❖ BVerfG in Nichtannahmebeschluss vom 17.1. 2013 zur richterlichen Unabhängigkeit bei Zentralisierung der der Justiz-IT:
 - ❖ Zentralisierung der elektronischen Datenverarbeitung der Daten der Justiz unter bestimmten Kautelen nicht verfassungswidrig, wenn
 - ❖ Insbes. keine Zugriffserlaubnisse von Dritten auf elektronische Unterlagen der Richter und beschränktes Zugriffsrecht der Systemadministratoren
 - ❖ Problem des Sich-Beobachtet-Fühlens des Richters;
 - ❖ Statistische Auswertungen evtl. geeignet, Tätigkeitsprofile des Richters zu erstellen;
 - ❖ BGH-Entscheidung zur Justiz-Datenverarbeitung HZD: Entscheidend ist, ob sich der „besonnene Richter“ beeinflusst fühlen darf.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Bei Fragen:
Prof. Dr. Wilfried Bernhardt

Staatssekretär a.D. und Rechtsanwalt
Universität Leipzig
Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
Nationales E-Government-
Kompetenzzentrum (NEGZ) e.V.
bernhardt-wi@t-online.de